



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

**- Landespolizeipräsidium -**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Polizeidirektionen  
**Braunschweig, Göttingen,  
Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück**

nachrichtlich:  
**Landeskriminalamt Niedersachsen**

**Polizeiakademie Niedersachsen**

**Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen**

Bearbeitet von:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

--

Hannover  
25.03.2020

**Häusliche Gewalt**  
**Hier: Wegweisungen gem. § 17a NPOG i. V. m. vorliegender Quarantäne der Betroffenen**

Durch die Coronavirus-Pandemie und die damit verbundenen erheblichen Einschränkungen für die Bevölkerung (Kontaktverbote, Quarantäne etc.) ist mit fortschreitender Dauer der Maßnahmen eine deutliche Zuspitzung innerfamiliärer Konflikte einzukalkulieren. Ggf. entstehende finanzielle Engpässe können dazu beitragen, die ohnehin angespannte Situation zusätzlich zu verschärfen. Vornehmlich Leidtragende dürften Kinder und Frauen sein.

In besonders eskalierten Konflikten werden regelmäßig Wegweisungen bis zu 14 Tage ausgesprochen, die sich obligatorisch um 10 Tage verlängern, wenn sich das Opfer im Anordnungszeitraum um eine gerichtlich angeordnete Schutzanordnung bemüht. Im Jahr 2018 wurden durch die niedersächsische Polizei 1.717 Wegweisungen ausgesprochen; die Verteilung über Niedersachsen war dabei relativ ausgewogen.

In der Regel kommen die weggewiesenen überwiegend männlichen Täter bei Angehörigen, in Hotels oder bei Freunden unter. Angesichts der eingangs beschriebenen Ausgangslage ist auch aufgrund der Erfahrungen aus dem Ausland (China, Italien, Südkorea) davon auszugehen, dass sich Fälle häuslicher Gewalt – und analog dazu Wegweisungen – überproportional häufen werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 2060 65

**E-Mail**  
LPP@mi.niedersachsen.de

Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
**IBAN** DE43250500000106035355  
**BIC** NOLADE2HXXX

Aufgrund der fortschreitenden Ausbreitung des Coronavirus wird es vorkommen, dass sich von einer Wegweisung betroffene Personen unter einer gesundheitsamtlich angeordneten Quarantäne oder einer ärztlich angeratenen bzw. freiwilligen Quarantäne befindet. Mit dem Begriff der „Quarantäne“ sind im Kontext dieses Erlasses sämtliche Fälle häuslicher Isolation aus Gründen des Gesundheitsschutzes gemeint, d. h. sowohl die gesundheitsamtlich angeordnete („echte“) Quarantäne als auch die ärztlich angeratene („freiwillige“) Quarantäne.

Neben der sorgfältigen Information der Einsatzkräfte vor dem polizeilichen Kontakt mit in Quarantäne befindlichen Personen zu deren gesundheitlicher Situation (Eigensicherung) ist auch das gesundheitliche Risiko bei Maßnahmen gem. § 17a NPOG für die betroffenen Personen und für die Allgemeinheit zu beachten.

In sämtlichen Einsätzen i. Z. m. häuslicher Gewalt ist – unabhängig vom Coronavirus – im Hinblick auf die zu treffenden Eingriffsmaßnahmen eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen. Hierbei erfolgt im Kontext einer Wegweisung in der Regel die gewichtende Abwägung zwischen der Beschränkung der (Bewegungs-)Freiheit der Person des Verursachers und der Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Opfers. Dabei sind stets Mindermaßnahmen zur Wegweisung zu prüfen (bspw. Gefährderansprache). In diese Abwägung ist bei Vorliegen eines COVID-19-Verdachts oder einer angeordneten oder freiwilligen häuslichen Quarantäne das gesundheitliche Risiko für die beteiligten Personen, insbesondere aber auch für die Allgemeinheit einzubeziehen. Darüber hinaus müssen auch im Falle der Wegweisung die bestehenden Allgemeinverfügungen (Kontaktverbote u. a.) eingehalten werden. Grundsätzlich gilt:

- ➔ Das Bestehen einer häuslichen Quarantäne darf nicht zur Folge haben, dass eine erforderliche Wegweisung nicht durchgesetzt wird.
- ➔ Die Wegweisung darf wiederum nicht zur Folge haben, dass die Quarantäne durchbrochen / aufgehoben wird.

Im Ergebnis muss für die weggewiesene Person zwingend eine Ersatzunterkunft gefunden werden.

Es ist in der aktuellen Situation bei bestehender Quarantäne keine Fallkonstellation vorstellbar, bei der die Wegweisung eines Gefahrenverursachers ohne konkrete Regelungen zum Verbleib dieser Person erfolgt. Auch der Transport zu einer vorhandenen Alternativunterkunft ist zu organisieren. Die in Quarantäne befindliche Person darf nach ausgesprochener Wegweisung unter keinen Umständen in den öffentlichen Raum entlassen werden mit der Maßgabe, die zugewiesene Alternativunterkunft eigenständig aufzusuchen.

Es muss ferner in Erwägung gezogen werden, dass entsprechende Regelungen nicht nur in Fällen getroffen werden müssen, in denen eine freiwillige oder angeordnete häusliche Quarantäne vorliegt. Denkbar ist auch, dass ersteinschreitende Einsatzkräfte auf Gefahrenverursacher oder Opfer stoßen, die beispielsweise aufgrund Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe (bestimmte Vorerkrankungen, Lebensalter) das Verlassen der eigenen Wohnung ablehnen, um sich außerhalb keinem Gesundheitsrisiko auszusetzen. Auch solchen Einwänden muss im Rahmen der Rechtsgüterabwägung und der Folgemaßnahmen ausreichend Rechnung getragen werden.

Dies vorausgeschickt, gebe ich folgende Verfahrenshinweise:

**a) Wegweisung einer offensichtlich nicht vom Coronavirus betroffenen Person / Wegweisung einer offensichtlich nicht vom Coronavirus betroffenen Person, die einer Risikogruppe angehört (Lebensalter, bestimmte Vorerkrankungen):**

Sofern die Person über keine geeignete Anlaufstelle verfügt (z. B. Verwandte – jedoch nicht lebensälter, Freundeskreis), ist die Person an die örtliche Kommune zu verweisen. Hierzu bitte ich in Absprache mit den örtlichen Kommunen dienststellenbezogene Ansprechpersonen/Erreichbarkeiten festzulegen, um diese im Bedarfsfall den weggewiesenen Personen mitteilen zu können.

**b) Wegweisung einer Person, die sich in Quarantäne befindet (ärztlich angeraten oder gesundheitsamtlich angeordnet):**

Die Absonderung der betroffenen Person kann nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG erfolgen. Wohin eine solche Absonderung stattzufinden hat, ist durch das zuständige Gesundheitsamt anzuordnen. Hierzu bitte ich um umgehende Kontaktaufnahme mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern, um für die Fallkonstellationen der Quarantäne (angeordnet oder ärztlich angeraten) geeignete Absonderungsorte (jederzeit geöffnet/erreichbar) abzustimmen.

Der Transport zu den Absonderungsorten sollte nur in absoluten Ausnahmefällen durch die Polizei durchgeführt werden.

Der Erlass ist dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung übermittelt worden.

Im Auftrag

gez.

Dirk Pejril  
(Direktor der Polizei)